


**Eidgenössisches Gesundheitsamt**

 Service fédéral de l'hygiène publique  
 Servizio federale dell'igiene pubblica

Bern, Bollwerk 27, Tel. 281 51

Bern, den 28. Mai 1949.

 Ihr Zeichen .....  
 V. réf. - V. rif.: .....

 Unser Zeichen 8.8.16.-18  
 N. réf. - N. rif.: Hö/Kn

 Bitte in der Antwort zu wiederholen  
 Prière de rappeler dans la réponse

 An das  
 eidg. politische Departement,  
 Sekretariat,

B e r n.

Betrifft : Meldung von Herrn Minister Bruggmann betreffend  
 .. Beanstandung von Coca-Cola im Kanton Zürich.  
 No.153.

Sehr geehrte Herren,

Uns ist über die Angelegenheit folgendes bekannt :

Coca-Cola wurde vor dem Kriege auf dem Schweizermarkte eingeführt. Schon damals gab die Frage der Etikettierung und der Sachbezeichnung Anlass zu eingehenden Diskussionen und zu mehrfachen Beanstandungen. Im Jahre 1940/41 wurde die Sachbezeichnung, auf Grund von Dokumenten aus den USA., durch unser Amt festgelegt und dem damaligen Rechtsvertreter von Coca-Cola bekannt gegeben.

Mehrere Jahre hindurch war, als Folge der Kriegsverhältnisse, der Umsatz sehr unbedeutend. Es wurde auch keine nennenswerte Reklame entfaltet.

Im Laufe des Jahres 1948 setzte eine sehr intensive Werbetätigkeit von Seite der Coca-Cola-Vertriebsgesellschaft ein, wobei festgestellt werden musste, dass den gesetzlichen Bestimmungen wiederum nicht Rechnung getragen wurde. So trug kaum eines der angeschlagenen Plakate oder der Inserate in den Zeitungen die festgelegte Sachbezeichnung "Limónade" oder "Tafelgetränk" mit Angabe der Grundstoffe.

In mehreren Kantonen erfolgten bereits im Spätherbst 1948 aus diesem Grunde Beanstandungen. Uns sind solche aus den Kantonen Bern und Zürich bekannt geworden.

Um die Einheitlichkeit zu wahren und auf unsere Intervention hin, beauftragte der Verband der Kantons- und Stadtchemiker der Schweiz bei der Sitzung vom 25. Februar 1949 den Kantonschemiker des Kantons Zürich, Herrn Dr. Staub, mit der Durchführung einer möglichst eingehenden Untersuchung des Coca-Cola-Getränkes. Bis zu dessen Bericht und Stellungnahme hätten alle weiteren Beanstandungen zu unterbleiben.

Bei der eingehenden Prüfung des Getränkes bemerk-

(2) An das eidg. politische Departement,  
Sekretariat, B e r n. 28.5.49.

te nun Herr Dr. Staub den Phosphorsäure-Gehalt desselben.

Hier ist unsere Gesetzgebung eindeutig :  
Art. 286 der eidg. Lebensmittelverordnung befasst sich mit Colahaltigen Getränken. In Absatz 3 wird auf Art. 285 (übrige Limonaden) und damit auch auf Art. 282/2 hingewiesen. In diesem letztern sind als Zusatz zu alkoholfreien Getränken nur folgende Säuren zugelassen : Weinsäure, Zitronensäure und Milchsäure. Phosphorsäure wird als Mineralsäure betrachtet und ist als Zusatz zu jedem Lebensmittel in Anwendung von Art. 9 verboten. Bei Essig wird ein Mineralsäurezusatz ausdrücklich als unstatthaft erklärt. Mehrfach wurden an das eidg. Gesundheitsamt Anfragen von schweizerischen Limonadefabrikanten gerichtet, mit dem Ersuchen, Phosphorsäure zuzulassen. Solche Gesuche wurden, gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen, stets abgelehnt. Die tiefere Begründung liegt in der Tatsache, dass Mineralsäuren, und als eine derselben auch die Phosphorsäure, eine stärkere Säurewirkung entfalten, als die Pflanzensäuren. Das ist auch dem Bericht über Coca-Cola zu entnehmen, gemäss welchem ein pH-Wert von 2.98 erreicht wurde. Das entspricht einer stärkern Säure, als sie sonst in Fruchtsäften je vorkommt. Schäden an Zähnen und evtl. an andern Organen erscheinen nicht als ausgeschlossen, wenn Mineralsäuren Verwendung finden und damit das pH immer mehr herabgesetzt und umgekehrt die Säureschärfe erhöht wird.

Die Beanstandung von Herrn Dr. Staub ist demnach rechtlich und sachlich durchaus begründet.

Uns ist es nicht bekannt, ob das Getränk stets Phosphorsäure enthielt. War dies der Fall, so hat sich die Vertriebsgesellschaft seit langer Zeit gegen die Bestimmungen der eidg. Lebensmittelverordnung vergangen. Man wird kaum annehmen können, dass den Vertretern einer so grossen Firma die schweiz. gesetzlichen Bestimmungen nicht bekannt gewesen wären.

Nun ist in dem Getränk ein Bestandteil nachgewiesen worden, der in klarer Weise unstatthaft ist. Herr Dr. Staub hat der Firma die gesetzlich festgelegte Frist von 5 Tagen zur Einsprache eingeräumt, wie dies gegenüber jeder anderen, auch schweizerischen, Firma geschehen wäre. Da die hiesigen Vertreter jedoch erklärten, über die chemische Zusammensetzung nicht orientiert zu sein, wurde die Frist auf 5 Wochen\*erstreckt, um zu gestatten, aus Amerika Informationen einzuholen. Wir glauben, dass damit den besonderen Verhältnissen in sehr loyaler Art Rechnung getragen wurde. Nach dem genannten Datum wird für die Gesellschaft keinerlei Schwierigkeit mehr entstehen, wenn sie den Beweis erbringt, dass in jenem Zeitpunkt Coca-Cola ohne Phosphorsäure hergestellt wird und auch in Bezug auf Reklame den schweizerischen Anforderungen Rechnung getragen ist. Es handelt sich dabei keineswegs

\* d.h. bis 10. Juni 1949

(3) An das eidg. politische Departement,  
Sekretariat, B e r n.

28.5.49.

*Belgique*

um etwas Unmögliches, muss doch lediglich die Phosphorsäure des Sirups durch eine der bei uns erlaubten Fruchtsäuren ersetzt werden. Uns ist bekannt, dass Coca-Cola schon in verschiedenen Ländern beanstandet wurde. Es erfolgte dies wohl zum Teil aus gleichen Gründen wie bei uns. Uns scheint es daher durchaus möglich, den heute dort verwendeten Sirup auch in der Schweiz zur Fabrikation zu benützen. In erster Linie muss es Sache der Firma sein, sich den schweizerischen Bestimmungen anzupassen. Sobald sie guten Willen zeigt und loyal unsere Gesetze respektiert, werden ihr unsere Behörden nicht die geringsten Schwierigkeiten mehr bereiten.

Gestatten Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. GESUNDHEITSAMT  
Der Direktor

*cyA.* 

( Prof. Högl )